

# **BStGer SK.2005.9 vom 28. November 2005**

Bundesstrafgericht, 2005-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2005.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2005.9)

FR: TPF SK.2005.9 du 28 novembre 2005

IT: TPF SK.2005.9 del 28 novembre 2005

## **Regeste**

mehrfache Urkundenfälschung im Amt, mehrfache Unterdrückung von Urkunden, mehrfaches Sich-Bestecken-Lassen, mehrfache Widerhandlung gegen das ANAG, eventuell teilweise versuchte mehrfache Widerhandlung gegen das ANAG

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Prozessuales

#### **E. 1.1**

Die Bundesanwaltschaft wirft dem Angeklagten vor, er habe als schweizerischer Honorarkonsul-Stellvertreter in Z. inhaltlich falsche Visumunterlagen erstellt und sich dadurch wegen Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 StGB strafbar gemacht. Mit Ausnahme der Anzahl Tathandlungen ist der Vorwurf vom Angeklagten unbestritten (vgl. pag. 15.4.134). Die Urkundenfälschung im Amt untersteht der Bundesgerichtsbarkeit, wenn sie von einem Behördemitglied oder Beamten des Bundes verübt wurde (vgl. Art. 340 Ziff. 1 al. 7 StGB i. V. m. Art. 317 StGB; Art. 26 Bst. a SGG). Unter Beamten sind verstanden die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege; als Beamte gelten auch Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind, oder die vorübergehend amtliche Funktionen ausüben (Art. 110 Ziff. 4 StGB). Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge fällt unter den Beamtenbegriff des Strafgesetzbuches „... auch, wer für

- 7 - das öffentliche Gemeinwesen amtliche Funktionen auszuüben hat, ohne dass er zu ihm in einem Dienstverhältnis stünde. Andererseits gilt trotz vorübergehender Ausübung amtlicher Funktionen nicht als Beamter, wer zum Gemeinwesen nicht in einem Verhältnis der Abhängigkeit steht“; entscheidend ist, ob die übertragene Funktion amtlicher Natur ist, „d.h. ob sie zur Erfüllung einer dem Gemeinwesen zustehenden öffentlichrechtlichen Aufgabe übertragen wurde“ (BGE 121 IV 216 E. 3a). Als Stellvertreter des Honorarkonsuls wurde dem Angeklagten die Befugnis übertragen, in Abwesenheit des Honorarkonsuls dessen Funktionen wahrzunehmen (pag. 12.7.7). Er hatte somit die Schweizer Botschaft in W. in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Reglement des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes vom 24. November 1967 [SR 191.1]). Nebst den allgemeinen Obliegenheiten (Art. 14 des Vollzugsreglements über die Konsularagenten vom 1. Juli 1991 [pag. 2.7.60 f. i. V. m. pag. 12.7.7] bzw. Art. 20 der Weisungen über die Honorar-Konsularposten und die Honorar-Konsularbeamten vom 1. Januar 2002 [pag. 2.7.23 i. V. m. pag. 12.7.7]) wurden dem Honorarkonsul beziehungsweise seinem Stellvertreter auch besondere Obliegenheiten (Art. 15 und Art. 21 der vorstehenden Reglemente) übertragen (vgl. Pflichtenheft des Honorarkonsuls, pag. 13.8.10

ff.). Bei den allgemeinen Obliegenheiten, das heisst der Förderung des Ansehens der Schweiz, der Beziehungen zu Einrichtungen in Z. und der Unterstützung von Schweizer Bürgern in Z., wie auch bei den besonderen Obliegenheiten, so beispielsweise der Erteilung von Visa für die Schweiz, handelt es sich um aussenpolitische Tätigkeiten. Der Angeklagte stand zwar weder in einem Dienst- noch Auftragsverhältnis zur Eidgenossenschaft, doch als amtlich bestellter Stellvertreter des Honorarkonsuls unterlag er doch der Weisungsgewalt der vorgesetzten Behörde. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben gehörte er der amtlichen Hierarchie des Bundes an. Er gilt somit als Beamter des Bundes im Sinne der Legaldefinition von Art. 110 Ziff. 4 StGB. Die Subsumtion des angeklagten Sachverhalts unter den Tatbestand der Urkundenfälschung im Amt erscheint auf den ersten Blick nachvollziehbar. Das Gericht ist demnach zuständig für die Beurteilung der Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB). Aufgrund der Vereinigungsverfügung der Bundesanwaltschaft im Sinne von Art. 18 Abs. 2 BStP ist das Bundesstrafgericht auch zur Beurteilung der übrigen angeklagten Straftaten zuständig.

### **E. 1.2**

Die Ermächtigungsvorgabe des EJPD bezieht sich auf einen bestimmten Sachverhalt, welcher zum Zeitpunkt der Verfügung unter Art. 322quater StGB subsu-

- 8 - miert wurde. Es steht nichts entgegen, denselben Sachverhalt, für welchen die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt wurde, auch unter Art. 322sexies StGB zu würdigen.

### **E. 1.3**

In den überwiesenen Akten befinden sich Untersuchungsberichte des Kriminaltechnikers E.. Dieser wurde im Hinblick auf diese Berichte nie in die Pflicht eines Sachverständigen genommen. Daher kommt ihnen in dieser Form nicht dieselbe Bedeutung zu wie einem Gutachten eines Sachverständigen, sondern sie sind vergleichbar mit einem schriftlichen Arzzeugnis. Das Gericht befragte E. als sachverständigen Zeugen; er erläuterte und bestätigte die schriftlich festgehaltenen Untersuchungsergebnisse. Die Parteien hatten dabei die Möglichkeit, die Stellungnahme des Kriminaltechnikers in Frage zu stellen; damit wurde auch ihr Fragerecht gewahrt (vgl. Art. 96 Abs. 1 BStP). Im Ergebnis macht es demnach keinen Unterschied, ob er seine Beobachtungen mündlich oder schriftlich abgab, unterliegt er doch für beide Formen den Strafdrohungen von Art. 307 StGB. Den mündlich bestätigten Untersuchungsberichten kann so derselbe Stellenwert wie einem Sachverständigengutachten beigemessen werden.

## **E. 2**

Urkundenfälschung im Amt Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft (Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

### **E. 2.1.1**

Soweit den Vorwurf der Visumfälschungen betreffend, gilt der Angeklagte als Beamter des Bundes (vgl. E. 1.1). Er fällt daher in den Täterkreis von Art. 317 StGB.

### **E. 2.1.2**

Begeht ein Beamter eine strafbare Handlung gegen die Amtspflicht, so ist er dem schweizerischen Gesetz auch dann unterworfen, wenn die Tat im Ausland begangen wird (Art. 16 Abs. 1 Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten, Verantwortlichkeitsgesetz, VG [SR 170.32]). Begeht ein Beamter im Ausland eine andere strafbare Handlung, die sich auf seine amtliche Tätigkeit oder Stellung bezieht, so ist er, wenn die Tat auch am Begehungsort strafbar ist, dem schweizerischen Gesetz unterworfen; in diesem Falle findet jedoch Art. 6 Ziff. 2 StGB ent-

- 9 - sprechende Anwendung (Art. 16 Abs. 2 VG). Art. 4 StGB bleibt vorbehalten (Art. 16 Abs. 3 VG). Gemäss der Botschaft zum Verantwortlichkeitsgesetz erfasst Art. 16 Abs. 1 die eigentlichen, Abs. 2 die uneigentlichen Amtsdelikte (Botschaft zum Entwurf eines neuen Verantwortlichkeitsgesetzes vom 29. Juni 1956, BBl 1956 1393, S. 1402). Wie dieses Begriffspaar im Kontext des Verantwortlichkeitsgesetzes zu verstehen sei, erläutert die Botschaft nicht. Immerhin enthielt der Entwurf von Art. 16 VG in Abs. 1 noch ausdrücklich den Hinweis auf die strafbaren Handlungen des achtzehnten Titels des Strafgesetzbuches, mithin auch auf Art. 317 StGB (Art. 14 Abs. 1 E-VG, Botschaft Verantwortlichkeitsgesetz, BBl 1956 1393, S. 1408). Auch das Militärstrafgesetz (MStG, SR 321.0) unterscheidet zwischen rein militärischen Delikten und unechten/uneigentlichen militärischen Delikten. Während bei der ersten Deliktsgruppe nur Militärpersonen Täter sein können, umfasst der Täterkreis der zweiten auch Nicht-Militärpersonen (HAURI, Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 13. Juni 1927, Kommentar, Bern 1983, Vorbemerkungen zu Art. 61 – 179a MStG N. 4 bzw. Vorbemerkungen zu Art. 86 – 107 MStG N. 1). Urkundenfälschung im Amt kann ausschliesslich von einem Beamten begangen werden. Demnach handelt es sich bei Art. 317 StGB um ein eigentliches Amtsdelikt und es fällt unter Art. 16 Abs. 1 VG. Demzufolge ist der Vorwurf der Urkundenfälschung im Amt in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 VG nach dem schweizerischen Strafgesetz zu prüfen.

### **E. 2.2.1**

Die Anklageschrift bezeichnet das strafbare Verhalten, dessen der Angeklagte beschuldigt wird, nach seinen tatsächlichen und gesetzlichen Merkmalen (Art. 126 Abs. 1 Ziff. 2 BStP). Die Bundesanwaltschaft legt dem Angeklagten die Fälschung von amtlichen Visumdokumenten (vgl. E. 2.3.2 f.) und des Visumregisters (vgl. E. 2.3.4) zur Last. Konkret wirft sie ihm vor, er habe gemeinsam mit B. einen Visumstickerbeleg mit bestimmter Laufnummer auf einen fiktiv erstellten Visumantrag eines real existierenden z.ischen Staatsangehörigen geklebt und ausgefüllt sowie eine Kopie des Visumstickers mit derselben Laufnummer in die Passkopie dieses Z.ers eingefügt, ausgefüllt und erneut kopiert. Die Passkopie mit Visumstickerkopie habe er als Beleg für die Visumerteilung dem fiktiven Visumantragsformular beigefügt und so in die Akten des Konsulats in X. abgelegt. Den Visumsticker habe er in dessen in den Pass eines y.ischen Staatsangehörigen geklebt. Damit habe der Angeklagte gegenüber der vorgesetzten Behörde vorgetäuscht, das Visum mit bestimmter Laufnummer sei an einen Z.er erteilt worden, obwohl sich der Vi-

- 10 - sumsticker in Tat und Wahrheit im Pass jenes Y.ers befand. Ferner habe der Angeklagte im Visumregister – welches in Form einer Excel-Tabelle geführt wurde – den z.ischen Staatsangehörigen erfasst, obwohl tatsächlich nicht letzterer das Visum erhalten habe. Insgesamt 134 Mal soll der Angeklagte und sein durch ein z.isches Gericht bereits beurteilte Mittäter B. auf diese Art und Weise vorgegangen sein. Die Anklageschrift enthält viele weitere Einzelheiten, welche Begleitumstände des modus operandi

umschreiben und nicht zum Tatbestand von Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB gehören. Als angeklagt zu erachten sind deshalb folgende Handlungen: das Erstellen eines unwahren Dokuments, zusammengesetzt aus Visumantrag und Visumstickerbeleg, das Anfertigen der Kopien z. B. von Passseiten mit eingefügter Kopie des Visumstickers sowie das Erfassen der Visa im Visumregister. Nicht angeklagt sind die Zwischenprodukte und das Ausfüllen des Visumstickers im schweizerischen Pass.

### **E. 2.2.2**

Der Angeklagte hat den Vorwurf für einen Teil der angeklagten 134 Fälle bestritten, im Übrigen jedoch eingestanden (pag. 15.4.134; Plädoyer Verteidigung; ferner pag. 4.13.53 ff. und pag. 4.13.89 Z. 35 ff.).

### **E. 2.3**

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1 Satz 1 StGB). „Rechtlich erheblich sind Tatsachen, welche alleine oder in Verbindung mit anderen Tatsachen die Entstehung, Veränderung, Aufhebung oder Feststellung eines Rechts bewirken. Rechtlich erheblich sind aber auch Indizien, die den Schluss auf erhebliche Tatsachen zulassen, und ebenso Hilfstatsachen, die für die Beurteilung des Werts oder der Beweiskraft eines Beweismittels von Bedeutung sind“ (BGE 113 IV 77 E. 3a). Ein Schriftstück kann in Bezug auf bestimmte Aspekte Urkundencharakter haben, in Bezug auf andere nicht. Die Beweisbestimmung kann sich einerseits unmittelbar aus dem Gesetz ergeben; andererseits lässt sie sich aber auch aus Sinn oder Natur des Schriftstücks ableiten. Ebenso beurteilt sich nach Gesetz oder Verkehrsübung, ob und inwieweit einem Schriftstück Beweiseignung zukommt (BGE 125 IV 17 E. 2a.aa). Bei einer Falschbeurkundung werden hinsichtlich der Beweiseignung höhere Anforderungen gestellt als bei einer Urkundenfälschung im engeren Sinne (BGE 129 IV 130 E. 2.1). Eine Falschbeurkundung setzt voraus, dass dem Dokument eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihm daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt (BGE 131 IV 125 E. 4.1; 129 IV 130 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 117 IV 35). Das trifft dann zu, „wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie unter anderem in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Vorschriften wie in den Art. 958 ff. OR liegen, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf entsprechende Angaben verlässt“ (BGE 131 IV 125 E. 4.1; ferner BGE 129 IV 130 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 2.3.1**

Ausländer benötigen zur Einreise in die Schweiz grundsätzlich ein Visum (vgl. Art. 3 Verordnung vom 14. Januar 1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern, VEA [SR 142.211]). Die Visa werden ordentlichweise durch die Schweizer Auslandvertretungen ausgestellt (Art. 19 Abs. 1 VEA). Konsularagenten kann die Ausstellung von Visa als besondere Obliegenheiten übertragen werden (Art. 15 Vollzugsreglement über die Konsularagenten vom 1. Juli 1991, pag. 2.7.61). Die Handhabung der Visumerteilung wird durch eine Weisung des Bundesamts für Ausländerfragen vom 1. Juli 1985 (pag. 5.19.103 ff.; abgelöst durch Weisungen des

Bundesamts für Zuwanderung, Integration und Auswanderung betreffend Visa und Grenzkontrolle [VGK] vom August 2003, pag. 13.8.59 ff.) genau geregelt: Der Visumkleber enthält das Original (in der Terminologie der Anklageschrift Visumsticker), eine Kopie (in der Terminologie der Anklageschrift Visumstickerbeleg) sowie einen Kleber für den internen Gebrauch (pag. 5.19.103 Ziff. 511.22; vgl. Muster pag. 2.5.12). Das Belegsdokument ist eine dem Original genauestens entsprechende Kopie des Visums und wird auf das Antragsformular geklebt (Ziff. 511.51). Das Original wird in das Reisedokument geklebt (Ziff. 511.41). Das Visum enthält Angaben über Reise- und Aufenthaltszweck, Benützungsfrist, Anzahl Grenzübertritte und Aufenthaltsdauer sowie allenfalls weitere Bedingungen (Art. 9 Abs. 2 VEA). Auf allen Teilen ist eine gleich lautende Laufnummer vorgedruckt; auf Original und Beleg wird die amtliche Nummer des Reisedokuments eingetragen. Der Visumantrag ist mit allfälligen weiteren Akten bis zur nächsten Inspektion, mindestens aber vier Jahre lang aufzubewahren (Ziff. 555.21; vgl. auch Ziff. 5 des Pflichtenhefts, pag. 13.8.14). Mit der Visumerteilung wird das Recht gewährt, in die Schweiz einzureisen; das Visum äussert sich demnach zu einer rechtlich erheblichen Tatsache.

### **E. 2.3.2**

Der Visumstickerbeleg, angebracht auf einem bestimmten Antragsformular, ist bestimmt und geeignet zu beweisen (beziehungsweise zu belegen), dass der im Antrag aufgeführten Person das Visum erteilt wurde. Die erwähnten Bestimmungen und der Umstand, dass die Visa von der zuständigen Behörde ausgestellt wurden, begründen eine allgemeingültige objektive Garantie, welche die Wahrheit der Erklärungen – das heisst, dass eine über die Passnummer individualisierte Person ein Visum erhalten hat – gewährleisten. Urkundenqualität der Visumantragsformulare mit ausgefülltem Visumstickerbeleg ist daher zu bejahen.

- 12 -

### **E. 2.3.3**

Der Angeklagte war aufgrund des Pflichtenhefts für Honorarkonsul C. vom 14. Juli 1998, welches er mitunterzeichnet hatte (pag. 13.8.10 ff.), nicht ermächtigt, an jedermann Visa zu erteilen (pag. 13.8.12 B. Ziff. 1). In diesem Sinne ist auch die Bestimmung in Ziff. 5.3 des Pflichtenhefts zu verstehen (pag. 13.8.14), mit welcher der Angeklagte verpflichtet wurde, nebst der Mitteilung erteilter Visa an die vorgesetzte Behörde – was auch für den Honorarkonsul galt – zusätzlich von allen von ihm erteilten Visa in die Akten eine Kopie des Passes (Seite mit Personalien und Seite, auf welcher das Visum klebte) abzulegen (pag. 13.8.14). Die Kopie eines Passes mit eingeklebtem Visumsticker ist geeignet zu beweisen, dass ein Visum erteilt wurde und an wen. Die erhöhte Glaubwürdigkeit ergibt sich auch hier aus dem Umstand, dass die Visumerteilung, mitgeteilt auf dem Visumsticker im Pass strenger Reglementierung unterliegt, welche von der das Visum erteilenden Stelle zu beachten sind. Urkundenqualität im Sinne der Falschbeurkundung ist daher auch bezüglich der Passseitenkopien mit Visumstickerbeleg zu bejahen.

### **E. 2.3.4**

Das Pflichtenheft verpflichtet in Ziff. 4 "Registre des visas/comptabilité" den Honorarkonsul und seinen Stellvertreter, ein Register über alle erteilten Visa zu führen, welches Auskunft geben sollte über das Datum, den Namen, Vornamen und die Nationalität des Visumempfängers, die Visumnummer, die Anzahl Personen, für welche das Visum

gültig war, sowie über die erhobene Gebühr. Das Total der Visumgebühren war in die Semesterabrechnungen zu übertragen (pag. 13.8.14). Weiter bestimmte das Pflichtenheft in Ziff. 7 "Statistique", der vorgesetzten Ver- tretung sei jährlich die Anzahl der Personen mit Transitvisum beziehungsweise mit Einreisevisum mitzuteilen (pag. 13.8.15). Gemäss den Aussagen des Angeklagten wurde der Gesamtsaldo der Visumge- bühren vom per Monat geführten Visumregister in die Buchhaltung des Honorar- konsulats übertragen (vgl. pag. 15.4.6 Z. 34 ff.). Die Anzahl Visa sei in eine an- dere Liste übertragen worden (pag. 15.4.6 Z. 40 ff.). An anderer Stelle führte der Angeklagte aus, die Buchhaltung des Konsulats sei als Excel-Liste mit den Rub- riken Datum, Summe, Beleg, Eingang, Ausgang und Detail geführt worden (pag. 15.4.9 Z. 13 ff.). Der Saldo dieser Buchhaltung sei halbjährlich der Bot- schaft in W. übermittelt worden (vgl. pag. 15.4.9 Z. 24 f.). Die in den Akten be- findliche Abrechnung vom 1. Dezember 1996 bis 31. Mai 1997 mit den Rubriken Datum, Beleg, Text, Debit, Credit und Balance (pag. 15.2.466) habe die Buchhal- tung des Konsulats gebildet; eine über diese Liste hinausgehende Buchhaltung habe nicht bestanden (vgl. pag. 15.4.9 Z. 27 ff.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommen der kaufmännischen Buchhaltung und ihren Belegen Urkundenqualität im Sinne der Falschbeurkun- dung zu (BGE 129 IV 130 E. 2.2; 125 IV 17 E. 2a.aa S. 23). „Eine Buchführung

- 13 - ist dann eine kaufmännische, wenn sie nach der Zielsetzung von Art. 957 OR ge- führt wird, lückenlose Belege und Bücher umfasst und so die Feststellung der Vermögenslage mit den Schuld- und Forderungsverhältnissen sowie der Be- triebsergebnisse der Geschäftsjahre ermöglicht, losgelöst davon, ob das betref- fende Unternehmen der Buchführungspflicht unterliegt. (...) Ein restriktives Ele- ment ist damit gegeben, als Aufzeichnungen ausserhalb des wirtschaftlich- kaufmännischen Bereichs als kaufmännische Buchhaltung regelmässig ausser Betracht fallen“ (BGE 125 IV 17 E. 2b.aa; bestätigt in BGE 129 IV 130 E. 2.2). Aufgrund der Akten und Aussagen des Angeklagten ist davon auszugehen, dass die Buchhaltung des Konsulats nicht über eine "Milchbüchleinrechnung" mit der einfachen Auflistung von Einnahmen, Ausgaben und Saldo hinausging. Als sol- che erfüllt sie nicht die Voraussetzungen einer nach kaufmännischer Art geführ- ten Buchhaltung, weshalb weder ihr noch ihren Belegen (Visumregister) Urkun- denqualität im Sinne der Falschbeurkundung zukommt. Davon abgesehen wäre das Visumregister hinsichtlich der erfassten Einnahmen nicht unwahr: Der Ange- klagte verrechnete nämlich bei den an die Y.er erteilten Visa die notwendige Ge- bühr und legte diese in die Kasse (pag. 4.13.56 Z. 2 ff.). Was den im Register aufgeführten Gebührensschuldner betrifft, ist Folgendes zu ergänzen: Die Person des Gebührensschuldners war für eine Beurteilung der tatsächlichen wirtschaftli- chen Situation des Konsulats nicht von Belang, da es sich um einkassierte Bar- einnahmen handelte. Der Name des Gebührensschuldners vermittelte unter die- sem Aspekt keinen wirtschaftlich (noch) relevanten Sachverhalt. Urkundenquali- tät hinsichtlich der Erklärung über den Gebührensschuldner wäre daher auch un- ter diesem Aspekt zu verneinen. Es wäre denkbar, dass das Visumregister für weitere Zwecke als die blossе Kon- trolle der Einnahmen bestimmt war, so beispielsweise für das Erstellen einer Sta- tistik über die Nationalitäten der Visumempfänger. Eine solche Zweckbestim- mung ist aber nicht erstellt: Einerseits war der vorgesetzten Stelle für die Statistik nur die Anzahl der Personen mit Transit- beziehungsweise Einreisevisum mitzu- teilen, nicht aber die Nationalität dieser Personen. Andererseits enthielt das vom Honorarkonsulat geführte Visumregister trotz Vorschrift im Pflichtenheft keine Rubrik zur Nationalität.

#### **E. 2.4.1**

Die Bundesanwaltschaft macht geltend, die Visumanträge und die dazu erstellten Passkopien mit Visumstickerbeleg sowie das Visumregister seien unwahr, da in Tat und Wahrheit die Visa an andere als die in den Akten aufgeführten Personen erteilt worden seien.

- 14 - Eine Urkunde ist unwahr, wenn der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen (BGE 129 IV 130 E. 2.1). Die Antragsformulare der z.ischen Staatsangehörigen mit den Visumstickerbelegen und die Passkopien derselben z.ischen Staatsangehörigen mit den Visumstickern bringen zum Ausdruck, die betreffenden Visa seien diesen Antragstellern beziehungsweise Passinhabern erteilt worden. Eine Befragung dieser Personen ist nie erfolgt, ein direkter Beweis über die Wahrheit dieser Tatsache liegt somit nicht vor, ausgenommen hinsichtlich der sechs in Genf angehaltenen Y.er. Indessen haben kriminaltechnische Untersuchungen ergeben, dass alle 134 eingeklagten Fälle bei der Passkopie mit Visumsticker Fälschungsmerkmale aufweisen (Untersuchungsberichte vom 16. Februar 2004 betreffend Visa Nrn. 102 – 134, pag. 3.10.1 ff., und vom 21. Mai 2004 betreffend Visa Nrn. 1 – 101, pag. 3.10.40 ff. [Nummerierung je gemäss Beilage 1 zur Anklageschrift], beide bestätigt durch ihren Autor als sachverständigen Zeugen [pag. 15.4.30 f. mit speziellen Ausführungen zu den Nrn. 18 und 66]). Konkret wurde in den angeklagten Fällen nicht jeweils eine Kopie einer Originalseite des z.ischen Passes mit eingeklebtem Original-Visumsticker hergestellt, sondern die Kopie einer Passkopie, auf welcher zuvor die Kopie eines Visumstickers angebracht worden war. Der sachverständige Zeuge belegt dies mit dem Erscheinungsbild der Passkopie. Er weist insbesondere auf die nicht unerhebliche Papierdicke der Original-Visumsticker hin, was zu feinen Lücken im Stempelbild führe, wenn der Amtsstempel teils auf den Sticker, teils auf die darunter liegende Passseite gedrückt werde (pag. 3.10.15 f.); solche fehlten mehrfach auf den Kopien oder verliefen an anderer Stelle (pag. 3.10.9; pag. 3.10.48). Weiter erwähnt er die unregelmässige äussere Form des Original-Visumstickers, der den Vordruck der Passseite im darüber hinaus gehenden Bereich hätte sichtbar bleiben lassen sollen; da auf den Kopien im Randbereich des Visumstickers teilweise mehr abgedeckt geblieben sei, müsse zwangsläufig eine grossflächigere Kopie des Stickers angebracht worden sein, bevor man die Passseite kopiert habe (pag. 3.10.12; pag. 3.10.17 ff.; pag. 3.10.48 f.). Daraus ist zu schliessen, dass jeweils nicht der Original-Visumsticker in jenem z.ischen Pass klebte, von welchem die Kopie erstellt wurde und dessen Inhaber der auf dem Antragsformular aufgeführte Z.er war. Dies entspricht auch den Ausführungen des Angeklagten zum modus operandi. Die Verteidigung bestreitet auch nicht, dass alle 134 Fälle Fälschungsmerkmale aufweisen. Es ist demnach davon auszugehen, dass in allen 134 Fällen die Visa nicht an jene Z.er erteilt wurden, die auf den Visumanträgen mit Visumstickerbeleg beziehungsweise auf den Passseitenkopien mit Visumsticker aufgeführt sind. Diese Dokumente enthalten somit inhaltlich unwahre Erklärungen.

- 15 -

#### **E. 2.4.2**

Ein Schuldspruch wegen Falschbeurkundung im Amt setzt voraus, dass der Angeklagte jeweils die Eintragungen im Original-Visumstickerbeleg auf dem Antragsformular des Z.ers und die Eintragungen auf der Visumstickerkopie auf einer kopierten Seite des Passes dieses Z.ers vorgenommen hat. Die Bundesanwaltschaft wirft solches dem Angeklagten in 134 Fällen vor. Dieser bestreitet seine Urheberchaft für einen Teil der eingeklagten 134

Fälle und gesteht sie für den anderen Teil (pag. 15.4.134). Der Verteidiger beziffert die anerkannten Fälle in der Eingabe vom 27. Oktober 2005 an das Gericht mit 63 (pag. 15.2.43); e- benso in seinem Antrag. Der Umfang der Bestreitung durch den Angeklagten variierte im Verlaufe des Strafverfahrens: Zunächst bejahte er eine Zahl von 96 (Einvernahme BKP vom 31. März 2004, pag. 4.13.75 Z. 25 ff. i. V. m. pag. 4.13.83); später reduzierte er sie auf nur 63 (Einvernahme URA vom 26. Oktober 2004, pag. 4.13.108 Z. 181 ff.; pag. 4.13.107 Z. 172); allerdings könne die Anzahl auch höher als 63 sein, nämlich 90; über 100 erscheine ihm aber zu hoch (pag. 4.13.109 Z. 218 ff.). An anderen Stellen sprach er von ungefähr 40 (pag. 4.13.15 Z. 22 ff.), von 90 – 96 Visa, vorbehaltlich eines Minus von 12 (pag. 4.13.76 Z. 1 ff.), von maximal 50 (pag. 4.13.90 Z. 20 ff.), von 40 Visa (pag. 4.13.91 Z. 20 f.) oder von deren 40 – 60 (pag. 4.13.107 Z. 167 ff.). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit B. brachte er auf Vorhalt, es seien 134 Fälschungen nachgewiesen, vor: „B. war bei allen Fälschungen dabei; ich beziehe diese Aussage auf 101 Fälle, in denen Fäl- schungen begangen bzw. Y.er durch Z.er ausgetauscht wurden. Ich gehe jedoch davon aus, dass ich nur in 63 Fällen involviert war. Ich will aber niemanden an- klagen“ (pag. 4.13.221 Z. 207 ff. und Z. 212 ff.). In der Hauptverhandlung aner- kannte der Angeklagte anfänglich eine Zahl von 65 – 90; der Wahrheit kämen 65 näher (pag. 15.4.134). Später legte er sich auf die Zahl von 65 fest (pag. 15.4.4 Z. 2 ff.). Der Angeklagte kann die bestrittenen beziehungsweise zugegebenen Fälle nicht im Einzelnen bezeichnen (pag. 15.4.4 Z. 6 f.). Die Bestreitung begründet er da- mit, dass er Fälschungshandlungen nur in Abwesenheit von Honorarkonsul C. und ausschliesslich an Freitagen, bei sich zu Hause, vorgenommen habe. Es seien an diesen Tagen nie mehr als für zwei Personen Fälschungen vorgenom- men worden, in den Jahren 1999 – 2001 sogar nur jeweils eine (pag. 15.2.44; ferner pag. 4.3.108 Z. 182 f.). Die übrigen Fälschungen seien ohne sein Zutun angefertigt worden; er lenkt den Verdacht auf B.; dieser sei ein geschickter Fäl- scher gewesen (pag. 15.4.12 Z. 23 ff.).

### **E. 2.4.3**

Schriftexperte D. untersuchte in vier Fällen die Unterschrift "A." auf dem Vi- sumstickerbeleg (Nrn. 2, 4, 6 und 82 gemäss Beilage 1 zur Anklageschrift). Laut seinem Untersuchungsergebnis stammten die Unterschriften „mit an Sicherheit

- 16 - grenzender Wahrscheinlichkeit“ vom Angeklagten (pag. 3.10.165), was der höchstmöglichen Wahrscheinlichkeitsstufe entspreche (pag. 15.4.130 Z. 21 ff.). Eine Fälschung könne mit demselben Wahrscheinlichkeitsgrad ausgeschlossen werden (pag. 3.10.165). Der Schriftexperte bestätigte sein schriftliches Gutach- ten anlässlich der Befragung vor Bundesstrafgericht (vgl. insbesondere pag. 15.4.131 Z. 12 f.). Betreffend die restlichen 130 Visumantragsformulare wurde kein Schriftgutachten durchgeführt. Für das Gericht sind keine Unterschiede im Schriftbild der Unterschriften zwis- chen den vom Sachverständigen begutachteten vier und den übrigen 130 Vi- sumantragsformularen erkennbar. Der sachverständige Zeuge E., welcher alle 134 Visumantragsformulare und Passkopien auf Fälschungsmerkmale unter- suchte, führte an, er sei zwar nicht Handschriftenexperte, könne aber aufgrund seiner Erfahrung im Handschriftenbereich eine „sehr grosse Homogenität bei den Unterschriften“ feststellen (pag. 15.4.32 Z. 30 ff.). Das Geständnis ist daher hinsichtlich von 65 Antragsformularen und Passkopien glaubhaft.

### **E. 2.4.4**

Im Folgenden ist zu untersuchen, ob der Angeklagte in den bestrittenen Fällen täterschaftlich beteiligt war: a) Wie bereits erwähnt, enthalten alle Passkopien ein oder mehrere Fälschungsmerkmale, die mindestens einem der Fälschkriterien zugeordnet werden können (E. 2.4.1). Aus den Untersuchungsberichten ist zu schliessen, dass die Visumerteilung an die Z. in allen 134 Fällen nach demselben modus operandi erfolgte. Dies ist Indiz für eine täterschaftliche Beteiligung des Angeklagten auch in den bestrittenen Fällen. Als weiteres Schuldindiz kommt hinzu, dass der Angeklagte als stellvertretender Honorarkonsul direkten Zugang hatte zum Visumstickerset und zum offiziellen Stempel, mit welchem die Visa gestempelt wurden. b) Die den Bestreitungen zugrunde liegende Berechnung des Angeklagten beruht auf dem Argument, er habe jeweils nur an einem Freitag missbräuchlich Visa ausgestellt: Den genannten Weisungen zur Visumerteilung lässt sich Folgendes entnehmen: „Unter der Rubrik Valable du ... wird im Prinzip das Ausstellungsdatum des Visums eingetragen. Falls die Einreise zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden sollte, beispielsweise an einem durch eine Einreisebewilligung festgelegten Datum, ist hingegen dieses Datum einzutragen. In diesen

- 17 -  
lungsdatum auf dem Belegdokument eingetragen“ (Ziff. 511.325 Weisungen, BFA Stand 1.12.1994 [pag. 5.19.104]; entspricht Ziff. B-472.134, Weisungen August 2003, Partie B [pag. 5.19.135]). Zunächst lässt sich feststellen, dass die Daten des "valable du" auf den Visumstickern in den Pässen der sechs am Genfer Zoll angehaltenen Y. keinem Freitag entsprechen (pag. 12.7.37, pag. 12.7.41, pag. 12.7.45, pag. 12.7.49, pag. 12.7.53, pag. 12.7.57). In der Voruntersuchung gab der Angeklagte an, in Bezug auf den Ausstellungszeitpunkt sei der Visumsticker massgebend (pag. 4.13.109 Z. 237 f.). Vor Bundesstrafgericht führte er aus, es sei möglich, dass er an Y. Visa erteilt habe, die erst zwei Wochen später gültig wurden, dies sei abhängig gewesen vom Datum des Flugtickets (pag. 15.4.6 Z. 10 ff.). Zum Visum 7223404, erteilt an einen der sechs in Genf zurückgehaltenen Y., mit Gültigkeit ab 13. September 2003 (pag. 2.5.66), erklärte der Angeklagte: „Das Datum 13. September 2003 war das Datum des Flugtickets, aber ausgestellt wurde es etwa zwei Wochen früher. Das geht aber aus der Statistik klar hervor, wann es ausgestellt wurde. (...) Alle Visa werden in einem Register aufgeführt mit laufender Nummer mit Datum. Das war nicht zwingend das erste Datum (Valable du ...)“ (pag. 15.4.6 Z. 1 ff.). Nach dieser Darstellung entspräche der erste Gültigkeitstag dem Reisedatum. Zumindest für die sechs in Genf bei der Einreise in die Schweiz angehaltenen Y. (vgl. pag. 1.4.4) ist dies fraglich: Ihre Visa waren gültig ab dem 6. beziehungsweise 13. September 2003; sie trafen aber am 17. September 2003 am Flughafen Genf ein. Hinsichtlich der restlichen 128 y. ischen Visumsempfänger ist diesbezüglich keine Beweisführung möglich, da sie unbekannt sind. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das jeweilige Datum des "valable du" die Behauptung des Angeklagten, es seien jeweils nur an einem Freitag Visa ausgestellt worden, nicht stützt. Es widerlegt diese Behauptung aber auch nicht. Zum Verhältnis des Datums auf dem z. ischen Antragsformular zum tatsächlichen Ausstellungsdatum erklärte der Angeklagte: „Es wurde normalerweise dasselbe Datum geschrieben, glaube ich. (...) Nein, nicht Freitag natürlich. Es war ja nicht möglich, die Visa an einem Sonntag zu erteilen; deshalb war das Datum entweder der folgende Samstag oder Sonntag“ (pag. 15.4.5 Z. 31 ff.). Die Antragsdaten sind für das Gericht nicht in jedem Fall nachvollziehbar, da sie teils fehlen, teils in arabischer Schrift verfasst sind. Soweit überprüfbar, liegen in der Mehrheit der Fälle zwischen dem Antragsdatum und dem ersten Gültigkeitstag ein Tag bis fünf Tage, einzig in drei Fällen

beträgt die Differenz acht bezie-

- 18 - hungsweise elf Tage (Nrn. 95 [pag. 8.3.312], 130 [pag. 12.7.84], 131 [pag. 12.7.79]). Es lässt sich damit höchstens sagen, dass das Datum auf dem Antragsformular dem tatsächlichen Ausstellungsdatum mehr oder weniger vorangeht, das heisst grundsätzlich bis zu einer Woche. Das Antragsformular beweist aber nicht, wann exakt das Visum ausgestellt wurde. c) Der Angeklagte brachte weiter vor, er habe jeweils nur bei Abwesenheiten des Honorarkonsuls C. missbräuchlich Visa erstellt. In den Akten findet sich eine Liste der Abwesenheiten von Honorarkonsul C., erstellt von der Botschaft in W. (pag. 4.13.83 i. V. m. pag. 4.13.75 Z. 25 f.). Bei der grossen Mehrheit der Visa fällt das Datum des "valable du" in eine Abwesenheit des Honorarkonsuls. Davon ausgenommen sind folgende Visa: Das Visum Nr. (...) (pag. 8.3.12) datiert als "valable du" mehr als zwei Monate vor Abreise des Honorarkonsuls, die Visa Nr. (...) (pag. 8.3.345), Nr. (...) (pag. 8.13.15) und Nr. (...) (pag. 8.3.348) datieren zwei Monaten vor Abreise des Honorarkonsuls. Die Visa Nr. (...) (pag. 8.3.218) und Nr. (...) (pag. 8.3.222) haben ein erstes Gültigkeitsdatum acht Tage, die Visa Nr. (...) (pag. 12.7.93) und Nr. (...) (pag. 12.7.97) ein solches von mehr als zwei Monaten nach Rückkehr des Honorarkonsuls. Es liegen demnach Visa vor, deren erstes Gültigkeitsdatum nicht in eine Abwesenheit des Honorarkonsuls fällt. Wie aber bereits festgehalten, ist das Datum des "valable du" kein Beleg für das tatsächliche Ausstellungsdatum. Die Gruppierung der meisten Visa um die Abwesenheitsperioden des Honorarkonsuls stützen aber die Behauptung des Angeklagten, Visa seien nur bei dessen Abwesenheit erstellt worden. Seine Beteiligung in den bestrittenen Fällen ist damit aber nicht widerlegt. Insbesondere auch deshalb, weil bei den Visa Nr. (...) und Nr. (...) – deren erstes Gültigkeitsdatum weit vor der Abreise von Honorarkonsul C. liegt – der Schriftgutachter die Unterschrift des Angeklagten auf den Visumsticker mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als echt feststellte (pag. 3.10.162). d) Zu den behaupteten Abwesenheiten des Angeklagten beziehungsweise von B., während denen keine Visa ausgestellt worden seien, ergibt sich Folgendes: aa) Die vom Angeklagten behaupteten Abwesenheiten (vgl. pag. 15.2.45 bzw. pag. 5.24.27) finden nicht in jedem Fall eine Übereinstimmung in seinem Pass: Für die Abwesenheiten im März und April 2000 sowie Mai 2002 finden sich überhaupt keine Passeinträge. Entgegen der Behauptung, Anfang Dezember 1999 aus Z. ausgereist zu sein, findet sich erst am 15. Januar 2000 ein Ausreisestempel im Pass des Angeklagten (vgl. auch pag. 15.4.7 Z. 11 ff.; Z. 18: recte

- 19 - 15. Januar 2000; Z. 23: recte 29. Januar 2000). Demnach sind die behaupteten Abwesenheiten des Angeklagten teils durch Fakten widerlegt. bb) In der Voruntersuchung brachte er vor, B. sei einmal zwei Monate abwesend und auch sonst oft im Ausland gewesen (pag. 4.13.108 Z. 185). Laut den Angaben, welche der Angeklagte auf der Abwesenheitsliste des Honorarkonsuls machte, soll B. vom 15. Mai 2001 – 24. Oktober 2001 (evtl. 1. Dezember 2001) abwesend gewesen sein. Gemäss der später erstellten Liste möglicher Visumerteilungen soll B. nur in der Zeit vom 15. – 21. Mai 2001 und vom 23. Juli 2001 – 10. September 2001 abwesend gewesen sein (pag. 4.13.114). Der Verteidiger führte diese Abwesenheiten bloss beispielhaft auf (pag. 15.2.44), und führt in der Hauptverhandlung aus, B. sei im fraglichen Zeitraum mindestens zehn Mal in die Schweiz gereist und habe auch sonst viel Zeit im Ausland verbracht. B. konnte diese Abwesenheiten nicht bestätigen, er erinnere sich nicht mehr (pag. 4.13.221 Z. 232 ff.). Er bestritt ferner die Behauptung des Angeklagten, er habe einen Bruder in Deutschland, den er oft besucht

habe; er bestätigte lediglich, bereits drei Mal in Deutschland gewesen zu sein (pag. 4.13.222 Z. 238 ff.). Einer rechtshilfeweisen Befragung von B. lässt sich entnehmen, dass er ungefähr zehn Mal in die Schweiz reiste (pag. 4.13.161). Ob alle diese Auslandsreisen tatsächlich in die deliktische Zeitperiode September 1999 bis September 2003 fallen, ist aber nicht belegt. Im Ergebnis sind die vom Angeklagten behaupteten Abwesenheiten B.s nicht er- stellt. e) Zum Vorbringen des Angeklagten, in den Jahren 1999 – 2001 nur ein Visum, später zwei Visa pro Freitag gefälscht zu haben, ist festzustellen: Gemäss der zweiten, späteren Liste (pag. 4.13.114) errechnet der Angeklagte folgende Visazahlen pro Abwesenheitsperiode des Honorarkonsuls: 23. Juni 1999 – 17. Juli 1999 vier Visa bei insgesamt drei Freitagen (dieser Zeit- raum ist indessen nicht angeklagt); 3. – 10. Mai 2000 zwei Visa bei einem Frei- tag; 19. Juni 2000 – 10. Juli 2000 sechs Visa bei insgesamt drei Freitagen; 4. – 22. September 2000 vier Visa bei insgesamt drei Freitagen. Demgegenüber hat der Angeklagte für den Zeitraum 19. Februar 2002 – 2. März 2002 seine Beteili- gung in zwei Fällen gestanden, obwohl in diesem Zeitraum nur zwei Freitage lie- gen. Weiter errechnet er: 29. Juni 2002 – 2. September 2002 neun Visa bei ins- gesamt neun Freitagen; 4. November 2002 – 11. Dezember 2002 sieben Visa bei insgesamt fünf Freitagen; 9. August 2003 – 13. September 2003 sechs Visa bei insgesamt fünf Freitagen.

- 20 - Die Vorbringen des Angeklagten bezüglich der Anzahl pro Freitag gefälschter Vi- sa sind somit in sich widersprüchlich und auch nicht kongruent mit den von ihm erstellten Listen (pag. 4.13.114 i. V. m. pag. 4.13.108 Z. 188 f.; pag. 4.13.83 i. V. m. pag. 4.13.75 Z. 25 ff.). Ferner fallen beispielsweise zehn Visa mit Datum "valable du" in die Zeit vom 1. bis 5. Januar 2000. In diesem Zeitraum war der Honorarkonsul gemäss Liste der Botschaft (pag. 4.13.83) abwesend; der Angeklagte behauptet seine eigene Abwesenheit (pag. 4.13.114), welche aber durch die Pässeinträge widerlegt ist (vgl. E. 2.4.4 d.aa). Auch für die Abwesenheitsperiode des Honorarkonsuls vom

#### **E. 4**

22. September 2000 finden sich 22 Visa mit erstem Gültigkeitstag in diesem Zeitraum, obwohl darauf nur drei Freitage entfallen. Selbst wenn das erste Gül- tigkeitsdatum nicht mit dem Ausstellungsdatum korrespondiert (vgl. E. 2.4.4 b), so erscheinen diese Abweichungen doch zu gross. Demnach erweisen sich die Angaben des Angeklagten, wie viele Visa jeweils pro Freitag ausgestellt wurden, als widersprüchlich und wenig verlässlich. bb) Wenig hilfreich sind in diesem Zusammenhang auch die Aussagen von B.. Dieser erklärte, zu Beginn hätten sie ein bis zwei Visa erstellen können, später seien es 16 – 20 gewesen während der Abwesenheit des Honorarkonsuls (Noti- zen des Gesprächs des Honorarkonsuls mit B., pag. 4.12.29). Ob damit gemeint war, es hätten 16 – 20 Visa pro Freitag ausgestellt werden können, oder ob es sich dabei um die Summe während einer längeren Abwesenheit des Honorar- konsuls handelt, ist nicht klar (vgl. „Initially they used to get only 1 or 2 visas and later on they managed to get 16 ~ 20 visas only during the absence of C.“, pag. 4.12.29). In der Konfrontationseinvernahme mit dem Angeklagten ging B. von 30 – 35 Fällen insgesamt aus (pag. 4.13.220 Z. 199 ff.). f) Zusammenfassend ergibt sich, dass die Einwendungen des Angeklagten, durch die Akten nicht gestützt, teilweise sogar widerlegt werden, so insbesonde- re seine behaupteten Abwesenheiten. Seine Bestreitung ist wenig glaubwürdig, aber auch nicht direkt widerlegt. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob eine andere Person als der Angeklagte als Täter in Frage kommt. Der Angeklagte verweist in diesem Zusammenhang auf B.. Kein Experte habe Stellung genommen zur Frage, ob in allen 134 Fällen mit seiner Füllfeder geschrieben worden sei.

Zahlreiche Formulare seien nicht mit seiner Füllfeder ausgefüllt worden. Es sei nie in Betracht gezogen worden, dass die Unterschriften von B. stammen könnten; dieser habe ohne Weiteres seine Unterschrift kopieren können (pag. 15.4.12 Z. 30 ff.). Der Angeklagte reichte in der Hauptverhandlung Kopien von Visumantragsformularen z. ischer Staatsbür-

- 21 - ger ein und behauptete, der Namenszug der Antragssteller sei ausnahmslos von B. gefälscht worden. Dieser sei ohne Weiteres fähig gewesen, seine – des An- geklagten – Handschrift zu fälschen, und er habe das auch einmal einem Freund des Angeklagten demonstriert (pag. 15.4.12 Z. 23 ff. i. V. m. pag. 15.4.14 ff.). Dass diese Visumantragsformulare fiktiv erstellt wurden und nicht die im Antrag aufgeführten Personen Urheber der Unterschrift sind, ist indessen nicht bestrit- ten. Dass B. die Unterschrift anderer Personen fälschte, deren richtigen Namen- zug das Gericht nicht kennt, kann auch nicht beweisen, dass er die Unterschrift des Angeklagten äusserlich so perfekt nachzuahmen in der Lage war und dies auf einigen Visumstickerbelegen auch tat. Gemäss Auskunft der Schweizer Botschaft in W. befand sich der offizielle Stem- pel des Honorarkonsulats im Kassenschrank der Honorarvertretung (pag. 13.8.32 Ziff. 12 i. V. m. pag. 13.8.30 Ziff. 12). Der Angeklagte führte in der Voruntersu- chung aus, es habe nur ein Stempel dieser Art existiert (pag. 4.13.20 Z. 15 f.). Dieser habe sich im Schrank (mit Schloss) in seinem Büro befunden; zu diesem Büro habe zwar jeder Zutritt gehabt, aber ausser dem Honorarkonsul und der Sekretärin hätte niemand gewusst, dass sich der Stempel in diesem Schrank be- finde (pag. 4.13.20 Z. 15 ff.). Während Abwesenheit aller drei hätte das Büro zu- gesperrt sein sollen, es sei aber vorgekommen, dass die Tür (zum Büro) nur zu- geschlossen, nicht aber verschlossen gewesen sei (pag. 4.13.50 Z. 10 f.). Der Angeklagte bestätigte zudem, er habe den Stempel nie an B. oder andere Per- sonen übergeben (pag. 15.4.10 Z. 16 ff.; pag. 4.13.57 Z. 7 ff.). Dass B. die Zeit gehabt hätte, eine Kopie des Stempels zu erstellen, nehme er nicht an, erklärte der Angeklagte; er könne aber nicht ausschliessen, dass dieser einmal einen Stempelabdruck verlangt habe (pag. 4.13.57 Z. 19 ff.). Vor Gericht brachte der Angeklagte vor, es wäre für einen Dritten möglich gewesen, Stickers aus dem Safe zu entfernen, da dieser nicht geschlossen gewesen sei (pag. 15.4.8 Z. 13 ff.). Die Stickers hätten sich im Kassenschrank im Büro des Honorarkonsuls und des Angeklagten befunden (pag. 4.13.49 Z. 22 f.). Der Angeklagte bestätigte al- lerdings, im Generalkonsulat sei nie die Rede gewesen, es würden Visumsticker fehlen (pag. 15.4.10 Z. 25 f.; pag. 4.13.19 Z. 7 f.). Die Sticker seien ab und zu, aber nicht oft von einem Angestellten der Schweizer Botschaft in W. kontrolliert worden (pag. 4.13.50 Z. 1 ff.). Auch Honorarkonsul C. sagte aus, weder er noch die vorgesetzte Stelle hätten ein Fehlen von Visumstickern festgestellt (pag. 4.12.38 Z. 3 ff.). In Antwort auf ein Auskunftsbegehren des EDA erklärte die Bot- schaft in W., ein Fehlen von Blanko-Visumstickern wäre aufgefallen, der Vorrat werde jeweils anlässlich einer Dienstreise des Kanzleichefs vor Ort überprüft (pag. 13.8.32 Ziff. 8 i. V. m. pag. 13.8.29 Ziff. 8); die Visumsticker würden im Kassenschrank der Honorarvertretung aufbewahrt werden (pag. 13.8.32 Ziff. 11 i. V. m. pag. 13.8.30 Ziff. 11).

- 22 - Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie es zu den Eintragungen ins Visumregister – welches vom Angeklagten geführt wurde (vgl. pag. 15.4.7 Z. 3) – und zur Ablage der Dokumente in den Akten des Honorarkonsulats kam, wenn nicht durch den Angeklagten. Es erscheint höchst unwahrscheinlich, dass der Angeklagte B. die Eintragungen hätte vornehmen lassen. Hätte B. die Unterlagen ins Konsulat ge- schmuggelt und – wie vom Angeklagten vorgebracht – der Sekretärin zur Eintra- gung auf den Tisch gelegt (vgl. pag.

15.4.8 Z. 26 ff.), so hätte doch der ordentli- che Gebührenbetrag in der Kasse gefehlt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.